

Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

hep solar Invest ELTIF

ISINs: LU3053689546; LU3053689629; LU3053689892; LU3053689975; LU3053690049

Zusammenfassung

Der hep solar Invest ELTIF (Teilfonds I) verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung"). Dabei werden vorrangig Investitionen, die konform mit einem Umweltziel im Sinne der der Verordnung (EU) 2020/852 ("Taxonomie-Verordnung") sind, angestrebt. Nur für solche Fälle, in denen aufgrund noch nicht erfüllter Anforderungen des Vermögenswerts die Erreichung des Umweltziels nach Taxonomie-Verordnung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, wird die Investition als Beitrag zu einem sonstigen Umweltziel nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung "Reduktion von CO2-Emissionen" beziehungsweise "Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie" eingestuft. Soweit der Teilfonds I in ökologisch nachhaltige Investitionen i.S.d. Taxonomie-Verordnung investiert, wird dabei das in Art. 9 lit. a), 10 Taxonomie-Verordnung definierte Umweltziel "Klimaschutz" verfolgt. Das Ziel der Anlagestrategie ist es, auch solche anfänglich derart klassifizierten Investitionen über den Zeitverlauf der Investition als Beitrag zu einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu klassifizieren. Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die der Erfüllung dieses nachhaltigen Investitionsziels dienen, beträgt 80 % des Bruttofondsvermögens des Teilfonds I. Während der Portfolioaufbauphase, d.h. der ersten fünf (5) Jahre nach Zulassung des Teilfonds I, kann der Schwellenwert unterschritten werden.

In Höhe von bis zu 20 % des Bruttofondsvermögens des Teilfonds I darf der Teilfonds I lediglich zu Zwecken der Absicherung und Liquidität in nicht nachhaltige Anlagen, wie bspw. Bankguthaben investieren. Daneben darf der Teilfonds I Derivate insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen.

Der Teilfonds I wird spätestens ab Ende der Portfolioaufbauphase mindestens 80 % seines Bruttofondsvermögens (unmittelbar oder mittelbar) in nachhaltigen Investitionen anlegen, welche ein Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung und / oder ein sonstiges Umweltziel gem. Art 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung erfüllen ("nachhaltige Investitionen").

Die Investitionsstrategie konzentriert sich auf die Investition in Infrastrukturanlagen in Form des Erwerbs oder der Errichtung von Photovoltaikanlagen oder stationärer Energiespeicher. Zu diesem Zweck wird der Teilfonds I Infrastrukturanlagen errichten bzw. erwerben, unmittelbar oder mittelbar halten und verwalten sowie verkaufen. Die Investitionen können dabei auch über Beteiligungen an Zielfonds des Initiators als externem alternativen Investmentfondsmanager, oder über zwischengeschaltete Akteure sowie Qualifizierte Portfoliounternehmen erfolgen.

Grundlage der dezidierten an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend "Gesellschaft") die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels und der Einhaltung des sogenannten "do no Significant Harm"- Prinzips (nachfolgend: "DNSH-Prinzip") konkret bemisst. Vor einer Investition wird für die Projekte eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung durchgeführt. Vor dem Erwerb von Komponenten werden diese hinsichtlich ihrer Langlebigkeit und Recyclingfähigkeit hin bewertet. Darüber hinaus wird vor einer Investition geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Umweltscreening durchgeführt wurde, sofern dies auf Basis





Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

von in der Gegenwart definierbarer Parameter möglich ist und diese nach jeweiliger sitzlandspezifischer Regelung erforderlich ist.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Primärdaten sind solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Infrastrukturprojekt stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Sekundärdaten sind solche Datenquellen, die über die Lieferanten der Komponenten zur Verfügung gestellt werden.

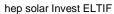
Der Portfoliomanager berücksichtigt für den Teilfonds I im Rahmen der Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte "Principal Adverse Impacts", PAI). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang allgemein Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für den Teilfonds I durch externe ESG-Datenanbieter sowie durch Analysen und Datenerhebungen des Portfoliomanagers.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Es wurden Verfahren und Prozesse eingerichtet, die im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen des Teilfonds I gewährleisten, dass zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs oder der Errichtung der PV-Anlagen oder stationären Energiespeicher sowie während der Haltephase durch den Teilfonds I oder die von diesem gehaltenen qualifizierten Portfoliounternehmen die Mindestschutzkriterien gem. Art. 18 Taxonomie-Verordnung adressiert und vor der Investitionsentscheidung sowie nachgelagert auf den Zeitpunkt der Investition berücksichtigt werden. Werden im Nachgang zur Geschäftsaufnahme Umstände bekannt, die die Aufnahme der Geschäftsbeziehung hätten unmöglich erscheinen lassen, wird über das Aufrechterhalten der Geschäftsbeziehung – beispielsweise über Wartungs- oder Ersatzteillieferungsvereinbarungen – im Einzelfall entschieden. Außerdem sind im Rahmen der Investitionen des Teilfonds I Geschäfte unzulässig, die zwar am Ort der jeweiligen Photovoltaikanlage (Zielland) zulässig sein mögen, aber in Luxemburg als unzulässig oder widerrechtlich bewertet würden (Gewährleistung der guten Unternehmensführung), sowie Geschäfte, die gegen den Code of Conduct der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters, gegen Compliance-Anforderungen oder ethische Grundsätze verstoßen.

Im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen des Teilfonds I steht dessen Investitionstätigkeit im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ("Mindestschutzkriterien"). Hierzu wurden Verfahren und Prozesse zur Messung der Konformität des Investitionsziels mit diesen Mindestschutzkriterien einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, entwickelt. Diese Verfahren und Prozesse haben zum Ziel, eine möglichst hohe Abdeckung der vorhergehenden Produktionsstufen bei der Herstellung der Investitionsgüter im Hinblick auf die Einhaltung von Mindestschutzkriterien zu erreichen. Sie beinhalten auch die fortlaufende Beobachtung der regulatorischen Entwicklungen zu Mindestschutzkriterien und ggf. einer Anpassung der eingerichteten Verfahren und Prozesse.

Ein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz wird durch die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, die Prüfung der Langlebigkeit und Recyclingfähigkeit von Komponenten bzw. dem Umweltscreening vor einer Investition sichergestellt. Bei nicht nachhaltigen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.





Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

Darüber hinaus berücksichtigt der Portfoliomanager für den Teilfonds I im Rahmen der Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte "Principal Adverse Impacts", PAI).

Im Folgenden wird ausgeführt, welche PAI für den Fonds mittels welcher Maßnahmen berücksichtigt werden:

PAI-Oberkategorie	<u>PAI</u>	Art der Berück-	Maßnahmen zur Reduktion
		<u>sichtigung</u>	
Treibhausgasemis-	CO ₂ -Fuß-	Quantitative Er-	Die Emissionen eines Projekts werden bei Netzan-
sionen	abdruck	fassung und Of-	schluss bilanziell aktiviert. Es bestehen keine
		fenlegung.	Schwellenwerte für eine Investitionsfähigkeit eines
		Keine Definition	Vermögenswerts. In Bezug auf die in den Infra-
		von Schwellen-	strukturanlagen verbauten Komponenten strebt
		werten hinsicht-	der Teilfonds I zur Reduktion lieferkettenbezoge-
		lich der Inves-	ner Emissionen insbesondere eine Zusammenar-
		tierbarkeit.	beit mit solchen Lieferanten an, die ihrerseits über
			eine Emissionsreduktionsstrategie verfügen und
			entsprechende Maßnahmen umsetzen. Dies kann
			auch bedeuten, dass in einem intern entwickelten
			Ratingsystem solche Lieferanten bevorzugt aus-
			gewählt werden, die sich bezüglich der Treibhaus-
			gasintensität gegenüber Wettbewerbern positiv
			unterscheiden ("Best-in-Class"). Das alleinige Ent-
			stehen von Emissionen im Vorfeld des Netzan-
			schlusses wird allein nicht als schädigender Ein-
			fluss angesehen. In einer Gesamtabwägung zwi-
			schen kommerziellen und emissionsspezifischen
			Gesichtspunkten wird auch die Fähigkeit zur Emis-
			sionsreduktion eines Herstellers bewertet und bei
			der Beschaffungsentscheidung mit zu Grunde ge-
			legt.
Biodiversität	Tätigkeiten,	Qualitative Er-	Dieser Indikator misst, ob sich die Infrastrukturpro-
	die sich	fassung und Of-	jekte an ihren jeweiligen Standorten negativ auf
	nachteilig	fenlegung.	vorhandene Biodiversität auswirken. Grundsätz-
	auf Gebiete	Keine Definition	lich wird von einem schädigenden Einfluss ausge-
	mit schutz-	von Schwellen-	gangen, wenn seitens der Genehmigungsbehörde
	bedürftiger	werten hinsicht-	der Ausweis von Kompensationsmaßnahmen (wie
	Biodiversi-	lich der Inves-	bspw. Ausgleichsflächen oder -zahlungen) ange-
	tät auswir-	tierbarkeit.	ordnet wurden. Im Rahmen der jährlichen Bericht-
	ken		erstattung findet eine Überprüfung statt, ob die
			zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und/oder Ge-
			nehmigung erteilten Auflagen aus Genehmigung
			oder Umweltgutachten (weiter) eingehalten wer-
			den. Ferner werden alle behördlichen Auflagen,
			die im Rahmen des Bauleitverfahrens auferlegt
			wurden, während der Investitionsdauer umgesetzt
			sowie die Umsetzung überprüft.





Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

Soziales und Be- Verstöße Qualitative Er- Unter diesem Indikator werden sämtlic schäftigung gegen die fassung und Of- ligen Auswirkungen auf soziale Nachha	
Solicing and	ltigkeitsfak-
UNGC- fenlegung. toren einbezogen, insbesondere im l	_
Grundsätze Keine Definition die Auswahl der Komponentenherst	
	•
Organisa- tierbarkeit. und non-equal opportunities sind über	
tion für wirt- katoren behandelt. Als eine Kontrovers	
schaftliche möglichen Verstoß werden anhängige	
Zusam- vor dem jeweiligen National Contac	
menarbeit Responsible Business Conduct behan	-
und Ent- des Mitgliedsland der OECD eingerich	
wicklung anhängigen Verfahren können sich e	
(OECD) für rekt gegen den Teilfonds I oder einen ir	
multinatio- Geschäftsjahr beauftragten Liefera	
nale Unter- Hauptkomponenten richten. Im Vorfe	
nehmen nahme einer Geschäftsbeziehung wer	
feranten einer risikobasierten Analyse,	
Daten aus dem Prewave-Tool stützt ui	
land des Geschäftspartners und seine I	
deckt, unterzogen. Auf Basis dieser A	•
den herstellerspezifische Präventionsn	
in Abhängigkeit der Risikostruktur des	
umgesetzt. Dies reicht von der Unte	_
des Supplier Code of Conduct über	
dung von Fragekatalogen hin zu einer	_
mit eigenen Mitarbeitenden und sp	ezialisierten
Dienstleistern für entsprechende Audit	-
che Überprüfung von Geschäftspartne	ern, mit de-
nen fortlaufende Geschäftsbeziehung	en in War-
tungs- oder Ersatzteillieferungsgescha	äften unter-
halten werden, richtet sich auf die W	ederholung
der abstrakten Risikoanalyse, der	laufenden
Durchführung des Newsfeed-Screening	gs sowie ei-
ner Einzelfallentscheidung zur Forts	etzung der
Geschäftsbeziehung bei festgestellten	Auffälligkei-
ten im Rahmen der Überprüfung. Eine	Auffälligkeit
ist dabei beispielsweise ein sich versch	lechternder
Alert-Score im Prewave-Tool von eine	m Jahr auf
das nächste oder anhängige Verfahren	vor dem je-
weiligen NCP.	

Die Möglichkeit zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Sofern die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig vorliegen, werden geeignete Schätzungen verwendet. Nicht für alle Vermögenswerte, in die der Teilfonds I investiert, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden. So unterliegt beispielsweise die Ermittlung lieferkettenbezogener

hep solar Invest ELTIF



Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

Treibhausgasemissionen marktüblichen Schätzverfahren, da nicht für jeden Rohstoff der verwendeten Komponenten die spezifische geografische Herkunft bestimmt werden kann. In diesem Fall werden CO₂-Emissionen mit global gemittelten Emissionsfaktoren bewertet. Darüber hinaus bestehen insbesondere im Kontext des Indikators "Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen" Unsicherheiten in Bezug auf die Einschätzung, wann es sich um eine Kontroverse handelt oder wie viel Zeit nach einer Kontroverse vergangen sein muss, bevor davon ausgegangen werden kann, dass der entsprechende Zulieferer einer Komponente Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen vorgenommen hat.

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Der Teilfonds I strebt nachhaltige Investitionen an. Dabei werden vorrangig Investitionen, die konform mit einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind, angestrebt. Nur für solche Fälle, in denen aufgrund noch nicht erfüllter Anforderungen des Vermögenswerts die Erreichung des Umweltziels nach Taxonomie-Verordnung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, wird die Investition als Beitrag zu einem sonstigen Umweltziel nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung "Reduktion von CO2-Emissionen" beziehungsweise "Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie" eingestuft. Soweit der Teilfonds I in ökologisch nachhaltige Investitionen i.S.d. Taxonomie-Verordnung investiert, wird dabei das in Art. 9 lit. a), 10 der Taxonomie-Verordnung definierte Umweltziel "Klimaschutz" verfolgt. Das Ziel der Anlagestrategie ist es, auch solche anfänglich derart klassifizierten Investitionen über den Zeitverlauf der Investition als Beitrag zu einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu klassifizieren.

Anlagestrategie

a) Nachhaltige Investition

Nach Ablauf der Portfolioaufbauphase müssen mindestens 80 % des Bruttofondsvermögens des Teilfonds I in nachhaltige Investitionen investiert werden. Eine Investition dieses Teilfonds I gilt dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die geeignet ist, einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels durch die Förderung der Produktion von Solarstrom zu leisten. Dies ist nach Auffassung des Teilfondsmanagements dann gegeben, wenn unmittelbar oder mittelbar in Infrastrukturprojekte zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie investiert wird.

Direkte Investitionen in Photovoltaik-Anlagen und Stromspeicher berücksichtigen die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie-Verordnung für Klimaschutz, insbesondere für Photovoltaik, erneuerbare Energietechnologien und Stromspeicherung. Weitere relevante Wirtschaftstätigkeiten werden bei Bedarf einbezogen. Bei Investitionen in Photovoltaik-Anlagen wird der CO_2 -Ausstoß über die gesamte Laufzeit ermittelt und mit wissenschaftlich fundierten Reduktionspfaden verglichen, um die Vereinbarkeit mit dem Pariser Klimaabkommen sicherzustellen. Ein wesentlicher Beitrag zur CO_2 -Reduktion liegt vor, wenn die Emissionsintensität unterhalb dieser Pfade liegt. Auch vorbereitende Maßnahmen und zugehörige Infrastrukturen können zum Umweltziel beitragen, sofern sie den Anforderungen entsprechen oder ein Maßnahmenplan deren Erfüllung innerhalb von drei Jahren darlegt.

Indirekte Investitionen in Photovoltaik-Anlagen über Beteiligungen oder Zielfonds werden anteilig als nachhaltige Investitionen gewertet, wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte die Kriterien für Klimaschutz und CO₂-Reduktion erfüllen. Die Bewertung erfolgt auf Basis der Jahresberichte der Zielfonds; bei einer Nachhaltigkeitsquote von mindestens 80 % wird die gesamte Beteiligung als nachhaltig eingestuft. Auch





Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

Gesellschafterdarlehen und Erlöse aus Umwelt- oder Energienachweisen können berücksichtigt werden, sofern sie der Zielerreichung dienen.

Der Teilfonds I investiert darüber hinaus in stationäre Energiespeicher (außer Pumpspeicherkraftwerke), um das Umweltziel "Ressourceneffizienz bei der Nutzung erneuerbarer Energie" zu erreichen. Soweit der Teilfonds I Gesellschafterdarlehen an Qualifizierte Portfoliounternehmen begibt, geschieht dies als zweckgebundene Finanzierung zur Realisierung nachhaltiger Investitionen bezüglich der nach der Anlagestrategie des Teilfonds I angestrebten ökologischen Zielen.

b) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Dieses Kriterium ist für die Investitionstätigkeit des Teilfonds I nicht anwendbar, da der Teilfonds I entsprechend seiner Investitionsstrategie ausschließlich mittelbar und unmittelbar in Infrastrukturanlagen und Qualifizierte Portfoliounternehmen sowie Teilfonds I investiert. Qualifizierte Portfoliounternehmen stellen kein Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts dar, da hier maßgeblich die von der Qualifizierte Portfoliounternehmen gehaltenen Vermögenswerte betrachtet werden. Entsprechendes gilt für die Teilfonds.

Aufteilung der Investitionen

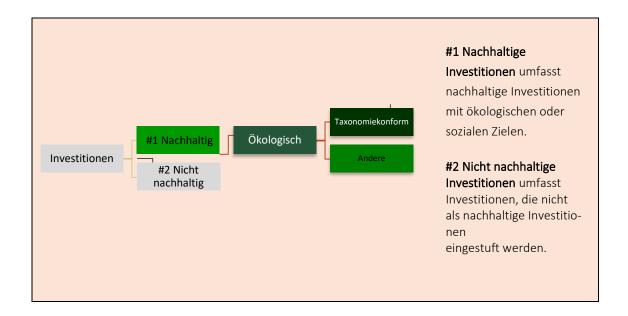
Die Gesellschaft darf für den Teilfonds I direkt in Infrastrukturprojekte investieren. Indirekte Risikopositionen können über die Investition in Zielfonds eingegangen werden.

Der für den Teilfonds I angestrebte Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beträgt 80 % des Bruttofondsvermögen des Teilfonds I , wobei diese die Anforderungen an ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten
mit dem Umweltziel "Klimaschutz" im Sinne der Taxonomie-Verordnung und/oder die Anforderungen an ökologisch
nachhaltige Investitionen mit dem Umweltziel "Reduktion von CO₂-Emissionen" beziehungsweise "Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie" nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfüllen. Während der Portfolioaufbauphase, d.h. der ersten fünf (5) Jahre nach Zulassung des Teilfonds I, kann der Schwellenwert unterschritten werden. Signifikante Veränderungen der nachhaltigen Struktur des Nettoinventarwertes werden jedoch
umgehend angezeigt und mit höchster Priorität adressiert, um die nachhaltigen Kriterien sowie das angestrebte Mindestmaß wieder einzuhalten.

Bis zu 20 % des Bruttofondsvermögens des Teilfonds I darf zur Absicherung und Liquidität in nicht nachhaltige Anlagen mit dem Zweck des Liquiditätsmanagements investiert werden.



Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.



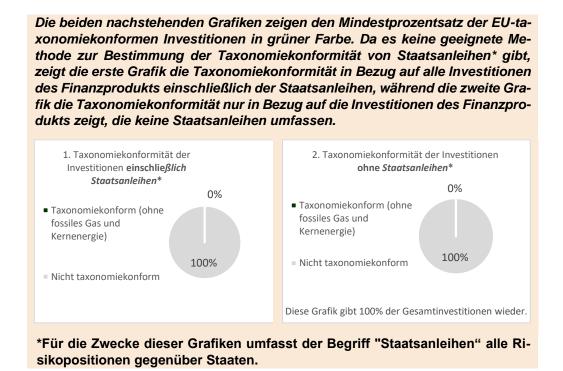
Unter "#2 Nicht nachhaltige Investitionen" können die übrigen Investitionen zu Zwecken der Absicherung und Liquidität eingesetzt werden. Derivate dürfen insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In Bezug auf die Investition in Derivate bzw. Bankguthaben findet kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz Anwendung.

Es werden keine Derivate zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels eingesetzt.

Das angestrebte Mindestmaß nachhaltiger Investitionen, die mit dem Umweltziel Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung und/oder mit Umweltziel "Reduktion von CO₂-Emissionen" beziehungsweise "Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie" im Sinne vom Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung konform sind, beträgt 80 % des Bruttofondsvermögens , wobei sich die vorgenannte Quote aus einer beliebigen Verteilung nachhaltiger Investitionen mit dem Umweltziel nach der Taxonomie-Verordnung und/oder dem Umweltziel nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung zusammensetzen kann. Es kann daher auch vorkommen, dass die vorgenannte Quote ausschließlich durch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erreicht wird und keine taxonomiekonformen Investitionen getätigt werden. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung kann daher 0 % betragen.



Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.



Die Einhaltung der Anforderungen an taxonomiekonforme Investitionen des Teilfonds I für die als solche ausgewiesenen Investitionen werden zwar rechnerisch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses vom Abschlussprüfer des Teilfonds I geprüft, jedoch weder vom Abschlussprüfer noch von einem sonstigen Dritten darüber hinaus (technisch) überprüft. Der Name des Abschlussprüfers ergibt sich aus dem Verkaufsprospekt/Informationsdokument des Teilfonds I.

Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Die fortlaufende Messung und Überwachung der CO₂-Emissionsintensität wird durch ein internes Messsystem und die Treibhausgasbilanzierung des Teilfonds I gewährleistet. Hierdurch sowie durch eine fortlaufende Verpflichtung und Ansprache der internen und externen Projektbeteiligten (wie bspw. Zulieferern zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) soll eine kontinuierliche Umsetzung der nachhaltigen Anlagestrategie im Investmentprozess erreicht werden.

Die genannten Nachhaltigkeitsziele werden anhand folgender Indikatoren gemessen:

- Prozent der Vermögensallokation, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten investiert wurde, die im Einklang mit der EU-Taxonomie sind;
- Prozent der Vermögensallokation, die in nachhaltige Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019 / 2088 investiert sind;
- Intensität der Treibhausgasemissionen (CO₂) je Megawatt-Stunde (MWh) erzeugter elektrischer Energie (CO₂ / MWh);

Die Indikatoren "Prozent der Vermögensallokation", die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten investiert wurde, die im Einklang mit der EU-Taxonomie sind und Prozent der Vermögensallokation, die in





Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

nachhaltige Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert sind und bemessen sich als Verkehrswert einer jeweiligen Investition als Anteil am Bruttofondsvermögen.

Der Indikator Intensität der Treibhausgasemissionen (CO₂) je Megawatt-Stunde (MWh) erzeugter elektrischer Energie (CO₂ / MWh) ermittelt die im Zusammenhang mit der Energieproduktion in Zusammenhang stehenden direkten und indirekten Emissionen einer Investition des Teilfonds I nach Maßgabe der Bilanzierungsgrundsätze des Green House Protocol ("GHG Protocol"). Dies umfasst sowohl direkte Emissionen aus der Betriebstätigkeit einer PV-Anlage (Scope 1 & 2) wie auch indirekte Emissionen, die aus der Produktion der Komponenten entlang von Lieferketten entstehen (Scope 3).

Die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris werden sichergestellt, indem der mit der Investitionstätigkeit des Teilfonds I verbundene CO₂ Ausstoß über die gesamte Laufzeit der Investition ermittelt und die so gewonnenen Emissionsdaten je Einheit elektrischer Energie (Kilowattstunde) mit Transitionsszenarien , die eine übereinstimmende Zielsetzung mit dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 ("Pariser Klimaabkommen") gewährleisten, verglichen werden. Die Transitionsszenarien legen wissenschaftsbasierte Vergleichswerte für die Emissionsintensität elektrischer Energie für die Energiewirtschaft fest (Reduktionspfade), die in Einklang mit der Zielsetzung des Pariser Klimaabkommens stehen. Ein wesentlicher Beitrag zum Umweltziel "Reduktion von CO₂-Emissionen" liegt bei direkten oder indirekten Investitionen in PV-Anlagen vor, wenn die ermittelten Emissionsintensitäten der mit der Investitionstätigkeit in Verbindung stehenden elektrischen Energie unterhalb oder auf dem Reduktionspfad der Transitionsszenarien liegen.

Dabei werden Zielwerte für einen Zielpfad einer 1,5° C kompatiblen Energiewirtschaft aufgeteilt und nach unterschiedlichen geografischen Regionen zu Grunde gelegt.

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt. Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/

Methoden

Die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris werden sichergestellt, indem der mit der Investitionstätigkeit des Teilfonds I verbundene CO₂ Ausstoß über die gesamte Laufzeit der Investition ermittelt und die so gewonnenen Emissionsdaten je Einheit elektrischer Energie (Kilowattstunde) mit Transitionsszenarien, die eine übereinstimmende Zielsetzung mit dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 ("Pariser Klimaabkommen") gewährleisten, verglichen werden. Die Transitionsszenarien legen wissenschaftsbasierte Vergleichswerte für die Emissionsintensität elektrischer Energie für die Energiewirtschaft fest (Reduktionspfade), die in Einklang mit der Zielsetzung des Pariser Klimaabkommens stehen. Ein wesentlicher Beitrag zum Umweltziel "Reduktion von CO₂-Emissionen" liegt bei direkten oder indirekten Investitionen in PV-Anlagen vor, wenn die ermittelten Emissionsintensitäten der mit der Investitionstätigkeit in Verbindung stehenden elektrischen Energie unterhalb oder auf dem Reduktionspfad der Transitionsszenarien liegen.





Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

Folgende Zielwerte für einen Zielpfad einer 1,5° C kompatiblen Energiewirtschaft, aufgeteilt nach unterschiedlichen geografischen Regionen, werden dabei zu Grunde gelegt:

Jahr	2010	2021	2022	2030	2035	2040	2045	2050
	Europäische Union							
(tCO ₂ /MWh)	0,365	0,251	0,267	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nordamerika							
(tCO ₂ /MWh)	0,450	0,312	0,299	0,075	0,00	0,00	0,00	0,00
	Non-OECD							
(tCO ₂ /MWh)	0,643	0,568	0,560	0,560	0,077	0,077	0,00	0,00
	OECD	•	•	•	•	•	•	•
(tCO ₂ /MWh)	0,417	0,304	0,302	0,077	0,00	0,00	0,00	0,00

Über die Entwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren wird im jährlich zu veröffentlichenden Jahresbericht des Teilfonds I Bericht erstattet

Sofern eine Investition als taxonomiekonform qualifizieren soll, darf diese Investition andere Umweltziele nach der Taxonomie-Verordnung nicht erheblich beeinträchtigen und es sind die Anforderungen an den Mindestschutz gemäß Art. 18 Taxonomie-Verordnung einzuhalten. Zur Einhaltung des Grundsatzes der nicht erheblichen Beeinträchtigung anderer Umweltziele werden die für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien nach der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission herangezogen.

Bei der Wirtschaftstätigkeit "Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie" im Sinne von Ziffer 4.1 des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 werden alle der nachfolgenden Bewertungskriterien berücksichtigt. Bei der Wirtschaftstätigkeit "Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien" im Sinne von Ziffer 7.6 des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 wird nur das nachfolgend skizzierte und in der Delegierten Verordnung näher dargestellte Bewertungskriterium für das andere Umweltziel "Anpassung an den Klimawandel" berücksichtigt.

Umweltziel	Vorgehensweise
Anpassung an den Klimawandel	Vor einer Investitionsentscheidung wird für die Projekte
	eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung nach Be-
	schreibung des Anhang A der Delegierten Verordnung
	(EU 2021/2139) durchgeführt. Diese kann auch die Ablei-
	tung von Mitigations- und Anpassungsmaßnahmen auf
	Projektebene zur Folge haben.
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vor dem Kauf entsprechender in den Solarparks verwen-
	deter Komponenten werden Komponenten unter anderem
	auf ihre Langlebigkeit und Recylingfähigkeit hin bewertet,
	sofern dies auf Basis von in der Gegenwart definierbarer
	Parameter möglich ist.





Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiver-	Vor einer Investitionsentscheidung wird überprüft, ob eine
sität und der Ökosysteme	nach jeweiligem nationalem Standard durchgeführte Um-
	weltverträglichkeitsprüfung oder ein Umweltscreening
	durchgeführt wurde, welches zum Ziel hatte, die wesentli-
	chen Einflüsse auf Natur und Lebensräume systematisch
	zu erfassen.

Es wurden Verfahren und Prozesse eingerichtet, die im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen des Teilfonds I gewährleisten, dass zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs oder der Errichtung der PV-Anlagen oder stationären Energiespeicher sowie während der Haltephase durch den Teilfonds I oder die von diesem gehaltenen qualifizierten Portfoliounternehmen die Mindestschutzkriterien gem. Art. 18 Taxonomie-Verordnung adressiert und vor der Investitionsentscheidung sowie nachgelagert auf den Zeitpunkt der Investition berücksichtigt werden. Werden im Nachgang zur Geschäftsaufnahme Umstände bekannt, die die Aufnahme der Geschäftsbeziehung hätten unmöglich erscheinen lassen, wird über das Aufrechterhalten der Geschäftsbeziehung – beispielsweise über Wartungs- oder Ersatzteillieferungsvereinbarungen – im Einzelfall entschieden. Außerdem sind im Rahmen der Investitionen des Teilfonds I Geschäfte unzulässig, die zwar am Ort der jeweiligen Photovoltaikanlage (Zielland) zulässig sein mögen, aber in Luxemburg als unzulässig oder widerrechtlich bewertet würden (Gewährleistung der guten Unternehmensführung), sowie Geschäfte, die gegen den Code of Conduct der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters, gegen Compliance-Anforderungen oder ethische Grundsätze verstoßen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ("PAI") werden berücksichtigt, indem durch entsprechende Verfahren und Prozesse etwaige nachteilige Auswirkungen ermittelt und auf die Reduktion der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen hingewirkt wird. In Abhängigkeit des Indikators und des Projektfortschritts bei Ankauf und während der Haltedauer des jeweiligen Vermögensgegenstands wird überprüft, ob die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden bzw. wurden.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren sind z.B. im Bereich der Komponentenentstehung und -herstellung der Projekte sowie in Bezug auf schädigende Einflüsse bei der Bau- und Betriebstätigkeit an der Projektfläche zu erwarten. Daneben gibt es PAI-Indikatoren, die während der Haltedauer berücksichtigt werden.

Die berücksichtigten PAI-Indikatoren sind derart gewählt, dass sie die wahrscheinlichsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen. Die ausgewählten PAI-Indikatoren für alle direkten und indirekten Investitionen in PV-Anlagen und stationäre Energiespeicher werden regelmäßig während der Haltedauer (sofern der jeweilige PAI-Indikator während der Haltedauer relevant ist) überprüft. Sollte diese Prüfung ergeben, dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung eines oder mehrerer PAI-Indikatoren vorliegt, erfüllt die jeweilige Investition nur dann die Anforderungen an nachhaltige Investitionen, wenn Maßnahmen ergriffen werden, um die erhebliche Beeinträchtigung zu beseitigen.

Hinsichtlich des PAI "CO₂-Fußabdruck" wendet der Teilfonds I bei der Auswahl der mandatierten Komponentenzulieferer ein "Best-in-Class"-Verfahren an, in dem Sinne, als dass er solchen Komponentenzulieferern bei Gleichheit aller übrigen Kriterien Vorzug gibt, die einen geringeren Treibhausgasfußabdruck bei der Herstellung ihrer Komponenten aufweisen als vergleichbare Komponentenhersteller.

Hinsichtlich des PAI "Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken" findet eine Überprüfung statt, ob die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und/oder Genehmigung erteilten Auflagen aus Genehmigung oder Umweltgutachten (weiter) eingehalten werden. Ferner werden alle





Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

behördlichen Auflagen, die im Rahmen des Bauleitverfahrens auferlegt wurden, während der Investitionsdauer umgesetzt sowie die Umsetzung überprüft.

Hinsichtlich des PAI "Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen" wird überprüft, ob gegen die mandatierten oder zu mandatierenden Lieferanten der Hauptkomponenten Verfahren vor einem National Contact Point (NCP) der OECD-Mitgliedsstaaten anhängig waren.

PAI-Indikatoren können eine Stichtagsbezogenheit aufweisen. Es wird insoweit im Moment der Investitionsentscheidung überprüft, ob es zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gekommen ist.

Für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die auch nach der Investitionsentscheidung, also während der Haltedauer, auftreten können, findet eine regelmäßige Überprüfung statt, ob solche nachteiligen Auswirkungen eingetreten sind. Auf Basis dieser Überprüfung können im Falle festgestellter Beeinträchtigungen entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden

Datenquellen und -verarbeitung

Zur Bewertung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds I werden unterschiedliche Datenquellen ausgewertet. Mit der Auswertung können auch spezialisierte Dritte beauftragt werden. Die verwendeten Datenquellen orientieren sich an den jeweils erklärten nachhaltigen Investitionszielen.

a) Datenquellen

- Standortspezifische Klimarisikodaten eines Rückversicherers zur Durchführung einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung einschließlich der Projektionen von Klimarisiken über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren mittels wissenschaftsbasierter Klimaszenarien
- Daten zu den Ergebnissen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach jeweiligem nationalem Standard.
 Diese Daten erhält die Verwaltungsgesellschaft direkt von den gehaltenen Qualifizierten Portfoliounternehmen.
- Herstellerangaben bezüglich der Hauptkomponenten als Nachweise über die Bewertung der Recyclingfähigkeit und Langlebigkeit der verwendeten Hauptkomponenten
- Ratingdaten zur Durchführung einer abstrakten und einer konkreten Risikoanalyse bzgl. der Gefährdung der Einhaltung der mindestschutzrechtlichen Vorgaben und der Sorgfaltspflichten bei von der Verwaltungsgesellschaft erworbenen Hauptkomponenten
- Daten zum Vorliegen anhängiger Verfahren vor den nationalen Kontaktpunkten der OECD gegen durch die Verwaltungsgesellschaft mandatierte Komponentenlieferanten oder andere wichtige Geschäftspartner
- Daten zur Bilanzierung der direkten und indirekten CO₂-Emissionen der Investitionsobjekte Diese Daten erhält die Verwaltungsgesellschaft direkt von den gehalten Qualifizierten Portfoliounternehmen.
- Emissionsfaktoren zur Bewertung der direkten und indirekten CO₂- Emissionen. Hierbei kann es sich um Daten aus spezialisierten Datenbanken oder um Herstellerangaben handeln.
- Daten zum Vergleich und zur Kontextualisierung der Emissionsdaten mit energiewirtschaftlichen Transitionsszenarien, die im Einklang mit der Zielsetzung des Pariser Klimaabkommens stehen.

Die Sicherung der Datenqualität wird gewährleistet, indem ausschließlich mit renommierten Anbietern von ESG-Daten zusammengearbeitet wird. Darüber hinaus führt der Anlageberater, die HEP Kapitalverwaltung





Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

AG, eigene Plausibilisierungen der Daten durch. Die mandatierten Datenanbieter unterliegen nicht notwendigerweise den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/3005.

b) Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Der Verwaltungsgesellschaft liegen die Daten, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels erforderlich sind, in elektronischer und maschinenlesbarer Form vor. Es kann zu Schätzungen kommen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Bei einigen der zur Messung der Zielerreichung des nachhaltigen Investitionsziels erforderlichen Daten wird auf Schätzwerte zurückgegriffen. Es kann auch dazu kommen, dass alle Daten, die zur Bewertung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels erforderlich sind, eigenen Schätzverfahren unterliegen.

Die direkten und indirekten CO₂-Emissionen werden auf Basis von global gemittelten Emissionsfaktoren bestimmt, wenn die geografische Herkunft verwendeter Rohstoffe unbekannt ist oder keine regionsspezifischen Emissionsfaktoren vorliegen.

Bei der Durchführung der abstrakten Risikoanalyse der Lieferanten der Hauptkomponenten handelt es sich um ein Schätzverfahren auf Basis von Branche und Sitzland des jeweiligen Herstellers. Dabei werden branchen- oder sitzlandtypische Risiken identifiziert. Bei der Bewertung des Risikoindikators bestehen ratingtypische Prognose- und Schätzfehler.

Zudem kommen in bestimmten Bereichen Bewertungsmethoden zum Einsatz, die mangels besserer Alternativen verwendet werden müssen. Gerade bei zukunftsgerichteten Analysen – etwa im Bereich der Klimarisiken – bestehen naturgemäß hohe Unsicherheiten. Diese resultieren nicht aus methodischen Mängeln, sondern aus der Komplexität und Unvorhersehbarkeit zukünftiger klimatischer Entwicklungen.

Diese Verfahren haben keine Auswirkungen auf das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels.

Sorgfaltspflicht

Die Verwaltungsgesellschaft wahrt im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit ihre treuhänderischen Sorgfaltspflichten durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind.

Im Vorfeld einer Investitionsentscheidung wird sichergestellt, dass diese im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds I steht. Es wird u.a. geprüft, dass hinsichtlich ökologischer und sozialer Mindestschutzkriterien keine Einwände gegen eine Investition bestehen. Hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Mindestschutzkriterien sind insbesondere die Anforderungen des Art. 18 der Taxonomie-Verordnung maßgeblich. Die Anwendung der Mindestschutzkriterien basiert insbesondere auf einer Risikoanalyse und umfasst dabei ökologische und soziale Risikofaktoren hinsichtlich der Einhaltung der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen, den grundlegenden Prinzipien und Rechten aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind sowie aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.





Aufgrund der Auflage des Teilfonds I sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden.

Die Sorgfaltspflichten erstrecken sich in diesem Zusammenhang regelmäßig auf die verwendeten Lieferketten und Komponenten und auf die Überprüfung der Einhaltung mindestschutzrechtlicher Anforderungen in den Bereichen Arbeits- und Menschenrechte, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz, formelle und diskriminierungsfreie Arbeitsverhältnisse und Sorgfaltsverfahren bei der Verhütung und Vermeidung umweltbezogener Auswirkungen in Lieferketten.

Sorgfaltspflichten beziehen sich dabei auch auf die für die Messung der Investitionszielerreichung verwendeten Daten. Es werden ausschließlich Daten renommierter Anbieter für die im Abschnitt "Datenquellen und verarbeitung" genannten Datenprodukte verwendet. Diese fallen nicht notwendigerweise unter die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/3005. Hinsichtlich weiterer interner und externer Kontrollmaßnahmen bedient sich die Verwaltungsgesellschaft spezialisierter Anlageberater, die über ausgewiesene Expertise hinsichtlich der Bewertung von Faktoren und Aspekten der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit den Investitionsobjekten verfügen. Im Rahmen der Vorinvestitionsphase wie auch während der Haltedauer werden die erworbenen Anlagegegenstände auf die Einhaltung der angestrebten Investitionsziele und Mindestschutzkriterien regelmäßig überprüft und über das Ergebnis in entsprechenden Offenlegungen berichtet. Entsprechende Offenlegungen werden im Rahmen des Jahresabschlussprozesses auch durch den Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft geprüft.

Neben den vorstehend genannten Maßnahmen im Hinblick auf die Investitionszielerreichung der Investitionsobjekte werden fortlaufend die regulatorischen Anforderungen im Hinblick auf Änderungen oder Ergänzungen des bestehenden Regelwerks oder der Offenlegungsverpflichtungen an Anleger analysiert.

Mitwirkungspolitik

Der vorliegende Teilfonds I investiert nicht in Aktien; entsprechend werden keine Stimmrechte ausgeübt.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels wird nicht anhand eines Referenzwertes gemessen.

Es wird keine EU-Klimawandel Benchmark verwendet. Der Teilfonds I investiert durch Anwendung verbindlicher Nachhaltigkeitskriterien nur in Infrastrukturprojekte, die durch ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Bekämpfung des Klimawandels und einer Reduzierung der CO₂ Emissionen beitragen.